

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 9

Artikel: Dafür und dagegen : gibt es ein Recht auf Haustierhaltung?
Autor: Goetschel, Antoine F. / Dettling, Toni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gibt es ein Recht auf Haustierhaltung?

Seit dem 1. April sind Tiere rechtlich keine Sache mehr. Doch im Mietrecht ist ihre Stellung nach wie vor umstritten. Haustiere geben immer wieder Anlass zu Streit. Dürfen Vermieter das Halten von Haustieren verbieten?

Endlich gelten Tiere nicht mehr als Sache! Sie erfahren Verbesserungen etwa bei Scheidungen, nicht aber im Mietrecht. Ist das gerecht?

Nein! Wir wollen, dass Tiere künftig eher wie Kinder und nicht mehr wie (teils lästige) Sachen behandelt werden, wenn es um Mietwohnungen geht. Wem etwa käme es in den Sinn, einer Mietinteressentin eine Schwangerschaft zu verbieten oder ihr wegen eines Kindes zu kündigen? Dies wäre nicht bloss illegal (Art. 271a lit. f OR), sondern als Übergriff in die Privatsphäre auch unmoralisch. Immer wieder allerdings berichten Tierheime vom Abgabegrund: Hund oder Katze sind am neuen Ort nicht (mehr) erlaubt.

Die Stiftung für das Tier im Recht plädiert seit langem für besondere Bestimmungen über Tiere im Mietrecht des Obligationenrechts. Danach soll das Halten von Heimtieren in Mietwohnungen – der Transparenz halber – bewilligungspflichtig sein. Die Bewilligung darf aber nur aus wichtigen Gründen wie namentlich übermässige Belästigungen und



DAFÜR: Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, www.tierimrecht.org

eine offensichtlich nicht tiergerechte Haltung verweigert oder entzogen werden.

Eine solche Bestimmung würde das Los zahlloser Tiere in Heimen erleichtern, und weniger Tiere würden in Mietwohnungen «schwarz» und unter Verweigerung des artgerechten Auslaufs gehalten. Erst eine Anpassung des Mietrechts an die neuen «Grundsatzartikel Tiere» würde Rechtsgleichheit für alle Parteien und mehr Schutz für die Tiere bringen. Tierschutz wäre neu nämlich auch über die Vermieterschaft durchsetzbar und die Rechtsunsicherheit beseitigt, unter welchen Umständen ein Heimtier gehalten werden darf.

Nachdem das Gesetz die Haustierhaltung in Mietwohnungen nicht regelt, bleibt dies grundsätzlich den Mietverträgen überlassen. Dies trifft allerdings nur für die Haltung grösserer Haustiere zu (Hunde, Katzen usw.). Kleine Tiere wie Meerschweinchen, Zierfische und Kanarienvögel dürfen ohne Einwilligung des Vermieters gehalten werden, soweit sich deren Anzahl in üblichen Grenzen hält. Das Halten von grösseren Haustieren kann im Mietvertrag verboten oder von der Zustimmung des Vermieters abhängig gemacht werden. In der Praxis wird die Tierhaltung meistens nicht einfach verboten, sondern auf Zusehen hin gewährt.

Grössere Haustiere führen im Alltag immer wieder zu Streit unter den Mietern: Lärm- und Geruchsbelästigungen, aber auch Verunreinigungen gemeinsamer Anlagen (Treppenhaus, Umgebung usw.) führen nicht selten zu Klagen und können den Hausfrieden empfindlich stören. Der Vermieter muss daher bei Gesuchen den oft gegensätzlichen Interessen der Mieter Rechnung tragen. Es ist zudem seine Aufgabe,



DAGEGEN: Toni Dettling, Ständerat FDP SZ, Präsident Hauseigentümerverband Schweiz, www.hev-schweiz.ch

für die Wahrung des Hausfriedens zu sorgen. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn der Mieter über die Haustierhaltung entscheiden könnte. Denn der Vermieter muss mit Mietzinsreduktions-Forderungen rechnen, wenn sich Mieter durch die Tierhaltung ihrer Mitmieter übermässig gestört fühlen. Die Haltung grösserer Haustiere hat meistens auch eine stärkere Abnützung der Mietwohnungen zur Folge. Selbst das Bundesgericht hat daher entschieden, dass eine unerlaubte Tierhaltung in einer Mietwohnung eine schwere Pflichtverletzung des Mieters darstellt und daher zur Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde führen kann.